

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- IM GESPRÄCH
- GUT ZU WISSEN
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- RICHTSSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

Manfred Süess

Erscheinungsweise

April, September, Dezember

Nr. 1/April 09

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gute Nachrichten für unseren Berufsstand. In der Schweizerischen Zivilprozessordnung, die voraussichtlich am 01. Januar 2011 in Kraft treten wird, sind in Art. 68 Ziffer 2 auch die Rechtsagentinnen und Rechtsagenten im Zusammenhang mit der berufsmässigen Vertretung benannt. Auch wenn uns damit nicht gleichzeitig Tür und Tor zu den Gerichten ausserhalb des Kantons St.Gallen geöffnet werden, hilft die Eidgenössische ZPO den Beruf der Rechtsagentin und des Rechtsagenten in der Öffentlichkeit bekannter zu machen und trägt auch zum Schutz unseres Berufsstandes bei. Der Vorstand wird deshalb auch weiterhin am Ball bleiben und die rechtlichen Möglichkeiten für eine Prozessvertretung ausserhalb des Kantons prüfen. Dabei sind wir auf die Unterstützung der Mitglieder angewiesen. Ein solches Vorgehen macht schliesslich nur dann Sinn, wenn das Interesse an einer forensischen Tätigkeit möglichst breit vorhanden ist und eine solche auch praktisch ausgeübt wird. Dass unser Berufsstand auch in den letzten Jahren nicht an Attraktivität verloren hat, zeigt die grosse Anzahl von neupatentierten Kolleginnen und Kollegen. Als Berufsverband gehört es deshalb zu unseren Aufgaben, die Weichen heute für die langfristige Sicherung eines möglichst attraktiven Berufsumfeldes für alle Mitglieder zu stellen.

Ich freue mich, Sie an der Hauptversammlung vom 24. April 2009 auf dem Hohen Kasten begrüessen zu können. Nutzen Sie in entspannter Atmosphäre die Gelegenheit zum Meinungs austausch und zur Diskussion mit dem Vorstand.

Guido Etterlin, Präsident



Fotos: Archiv Hoher Kasten, www.hoherkasten.ch

Hauptversammlung 24. April 2009

Die Einladung ist verschickt, das Essen reserviert und der Wein kaltgestellt. Für die Hauptversammlung hat der Vorstand diesmal den Hohen Kasten gewählt. Nicht ohne Grund. Auch dort weht bekanntlich immer eine starke Brise, Symbol für die derzeitige wirtschaftliche Lage, von der auch wir Rechtsagenten in der einen oder anderen Form betroffen sind. Das geplante Fitnessprogramm für die sportlichen Mitglieder, nämlich den Fussmarsch, haben wir witterungsbedingt gestrichen. Wer weiss schon, welche Wetterkapriolen uns im April noch erwarten. Besonders zu empfehlen ist die Führung, die durch das Personal der Luftseilbahn durchgeführt wird und die einen Blick hinter die Kulissen der Bergstation ermöglicht. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über das Verbandsgeschehen zu informieren, Kolleginnen und Kollegen zu treffen, interessante Gespräche zu führen und zudem einen grandiosen Ausblick zu geniessen. Melden Sie sich noch heute an.



Weiterbildung 2009

Am 28. Mai 2009, 16.30 ev. 17.00 Uhr, findet in St. Gallen eine Weiterbildungsveranstaltung des Verbandes zum Thema „Bankgeheimnis“ statt. Das Thema wurde vom Vorstand aus aktuellem Anlass gewählt und dürfte nicht nur bei Treuhändern auf breites Interesse stossen. Der Vortrag wird Hintergründe, Inhalt und Problemstellung behandeln und sich zudem mit möglichen Zukunftsszenarien auseinandersetzen. Bitte unbedingt schon jetzt vormerken.

Verbandshomepage

Es lohnt sich, immer wieder einen Blick auf unsere Homepage: www.rechtsagentenverband.ch zu werfen. Neu besteht die Möglichkeit, mittels Formular Verbandsunterlagen wie Vollmachtsformular oder Muster für Beglaubigung, zu bestellen. Der Vorstand bemüht sich, das bestehende Angebot weiter zu ergänzen. Anregungen dafür sind willkommen.

IM GESPRÄCH:
HEUTE: ROGER JUD, TREUHÄNDER,
J. + R. Jud Treuhand AG, Mörschwil

Du hast im letzten Herbst das St. Gallische Rechtagenten-Patent erworben. Was hat Dich veranlasst, die Ausbildung zu absolvieren?

RJ: Das Patent ist eine ideale Ergänzung zu meiner Tätigkeit als Treuhänder, wo ich täglich mit juristischen Fragen konfrontiert werde.

Wie hast Du die Ausbildung in Bezug auf Tiefe, Breite, Praxisnähe und Schwierigkeit empfunden?

RJ: Die Ausbildung an der ZbW war sehr umfangreich und in den wesentlichen Rechtsgebieten auch sehr tief. Die Praxisnähe wurde nicht in allen Rechtsgebieten hergestellt. Diesen Anspruch habe ich auch nicht gestellt. Zudem würde das wohl auch den Rahmen der Ausbildung sprengen. Ich konnte viel Wissen aus meiner bisherigen Treuhandpraxis einbringen, was mir bei der Ausbildung sehr geholfen hat. Grundsätzlich ist die Ausbildung eine Herausforderung, die sehr viel Disziplin und persönliches Engagement verlangt.

Wie sieht Deine jetzige Tätigkeit aus und wie kann Dir dafür das Patent nützen?

RJ: Ich werde wie bisher weiterhin als Treuhänder tätig sein. Mit dem Erwerb des Rechtsagenten-Patentes werden wir die Angebotspalette unserer Dienstleistungen im juristischen Bereich erweitern.

Mit welchen Problemstellungen befasst Du Dich hauptsächlich im beruflichen Alltag und wo liegen hier die rechtlichen Herausforderungen?

RJ: Ich befasse mich sehr breit mit den Rechtsgebieten, die ich bereits durch meine Treuhand-Tätigkeit kenne. Hauptsächlich sind das Ehe- und Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Derzeit liegt der Schwerpunkt und damit auch die Herausforderung noch bei der Kundenberatung. Mit der Vertretung der Klienten wird sich das jedoch in diese Richtung verschieben.

Hast Du die Absicht, auch forensisch tätig zu sein und wenn ja, in welchen Bereichen?

RJ: Ja, ich möchte zukünftig auch forensisch arbeiten. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten des Rechtsagenten ist diese Tätigkeit auf Steuerrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht beschränkt.

Welche Erwartungen hast du an den Verband und welche Unterstützung sollte er den Mitgliedern bieten?

RJ: Ich erwarte, dass der Verband den Berufsstand des Rechtsagenten in Politik und Wirtschaft vertritt und auch dessen Bekanntheit in der Öffentlichkeit fördert. Auch die Herstellung von Kontakten unter den Mitgliedern und die Pflege solcher Kontakte gehört für mich wie die Organisation regelmässiger Weiterbildungsveranstaltungen zu den Verbandsaufgaben.

Wie verbringst Du Deine Freizeit und was interessiert Dich ausserhalb Deiner beruflichen Tätigkeit?

RJ: Ich bin glücklicher Ehemann und reise gern. Zudem geniesse ich die Natur, sei das beim Wandern oder Velofahren. Ausserdem bin ich kulturell aktiv und spiele Theater.

Immer wieder taucht die Frage auf, ob ein Rechtsagent seinen Klient am Vermittlungsvorstand begleiten und vor Vermittler auftreten kann. Bisher bestand zurecht die Meinung, dass dies gesetzlich nicht möglich sei. Das geänderte Zivilprozessgesetz, in der am 10.12.2007 im Amtsblatt Nr. 50 veröffentlichten Fassung, eröffnet jetzt neue Möglichkeiten. Danach haben Anwälte wie auch Rechtsagentinnen und Rechtsagenten grundsätzlich die Möglichkeit, gemeinsam mit ihrem Klient am Vermittlungsvorstand teilzunehmen. Dies ergibt sich aus Art. 141 Zivilprozessgesetz, der lautet: „Die Parteien erscheinen persönlich zur Verhandlung. Sie können sich verbeistanden lassen.“ Das entbindet den Klienten jedoch nicht, persönlich am Vermittlungsvorstand teilzunehmen. Vom persönlichen Erscheinen ist eine Person nur in den im Art. 141 a.) bis d.) genannten Fällen entbunden und kann einen Vertreter abordnen.

Neu ist zudem, dass gem. Art. 134 Zivilprozessgesetz der Beklagte am Vermittlungsvorstand zum selben Gegenstand selbständig Klage erheben kann. Dies dürfte u.a. in baurechtlichen Streitigkeiten, z.B. Werklohnforderung durch den Kläger, Mängelbeseitigungskosten durch den Beklagten, von Interesse sein und zur Beschleunigung eines Rechtsstreits beitragen.

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT / ZIVILGESETZBUCH

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 111, 114, 115, 116

Einwilligung in die Scheidung durch konkludentes Verhalten. Verlangt ein Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit und stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt Widerklage, sind die Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren sinngemäss anwendbar. Widersetzt sich ein Ehegatte der Scheidung in der Schweiz und leitet aber im Ausland selber ein Scheidungsverfahren ein, wird damit ein klares Einverständnis mit der Auflösung der Ehe zum Ausdruck gebracht. Unter diesen Umständen ist ZGB 116 analog anwendbar, sodass die Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren zur Anwendung gelangen. BGer, 10.04.2008, 5A_523/2007

ZGB Art. 125, 129

Sistierung der Unterhaltsrente aufgrund eines Konkubinatsverhältnisses der unterhaltsberechtigten Partei. Als Konkubinatsverhältnis im engeren Sinne gilt eine auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist. Nicht allen Komponenten kommt dabei das gleiche Gewicht zu. Fehlt die Geschlechtsgemeinschaft oder die wirtschaftliche Komponente, leben die beiden Partner aber trotzdem in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung, halten sich gegenseitig Treue und leisten sich umfassenden Beistand, so ist eine eheähnliche Gemeinschaft zu bejahen. Für die Frage unter welchen Voraussetzungen ein eheähnliches Ver-

hältnis zu einer Sistierung der Unterhaltsrente führen kann, spielen wirtschaftliche Faktoren keine vordergründige Rolle. Zudem ist das Vorliegen ehebedingter Nachteile nicht immer eine taugliche Grundlage für eine Scheidungsrente. Vielmehr soll die naheheliche Solidarität die rentenberechtigte Partei bei ihrem Austritt aus der bisherigen ehelichen Gemeinschaft und ihrem Eintritt in die neue Lebensphase als alleinstehende Person unterstützen; dies gilt beim Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft jedoch nicht. BGer, 11.06.2008, 5A_81/2008

ZGB Art. 125

Keine Anrechnung der Konkubinatsjahre bei Scheidung. Bei einer Scheidung ist die Höhe der Alimente unter anderem davon abhängig, wie lange die Ehepartner verheiratet waren. Unter besonderen Umständen wird dabei auch ein voreheliches Konkubinatsverhältnis berücksichtigt. Das Bundesgericht hat in einem aktuellen Fall ein fast 10-jähriges Zusammenleben im Konkubinatsverhältnis nicht berücksichtigt. Die Ehe scheiterte nach knapp 4 Jahren. Das Konkubinatsverhältnis habe das Leben der Partner nicht nachhaltig beeinflusst. Beide Partner seien immer berufstätig gewesen, keiner habe auf die eigene wirtschaftliche Entfaltung verzichtet. Zudem habe sich die Frau weder um gemeinsame, noch um voreheliche Kinder kümmern müssen. Weiter spreche dagegen, dass gemäss Rechtsprechung eine kinderlose Ehe von unter 5 Jahren generell nicht lebensprägend ist. Aus diesen Gründen wurde die Alimentenforderung der Frau vom Bundesgericht abgewiesen. BGer, 03.11.2008, 5A_538/2008

ERBRECHT

ZGB Art. 730

Ausgleichswert eines Erbvorbezuges.
Wird ein unüberbautes Grundstück mittels Erbvorbezug übertragen und anschliessend vom vorempfangenden Erben parzelliert, überbaut und verkauft, so richtet sich die Ausgleichung nach dem (Verkehrs-)Wert des (unüberbauten) Grundstücks im Zeitpunkt der vorzeitigen Veräusserung. Geht der ausgleichspflichtige Erbe bezüglich der zugewendeten Sache einer unternehmerischen Tätigkeit nach, gelangt Art. 630 Abs. 2 ZGB und damit ein allfälliger Verwendungsausgleich nicht zur Anwendung.
BGE 133 III 416 Nr. 51 - ZBGR 89/S.348

SACHENRECHT

ZGB Art. 779b, 965

Baurecht. Nach geltendem Recht ist der Grundbuchbeamte weder berechtigt noch verpflichtet, die Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechtes von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig zu machen. Der Baurechtsberechtigte ist gegenüber dem Grundbuchamt alleine Verfügungsberechtigt und durch keinerlei rechtsgeschäftliche Abmachungen eingeschränkt. Die Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechtes richtet sich nach sachenrechtlichen Grundsätzen und die Bestimmungen über die Zession finden keine Anwendung.
BGer, 26.11.2008, 5A_614/2008

PRIVATRECHT / OBLIGATIONENRECHT

VERTRAGSRECHT

OR Art. 115 und 12

Grundstückkauf; Form des Aufhebungsvertrages.
Für die Abgrenzung des formfreien Aufhebungsvertrages von der formbedürftigen Vertragsänderung ist entscheidend, ob der abgeschlossene Vertrag zumindest weiterhin in Kraft bleibt. Regeln die Parteien im Aufhebungsvertrag auch die Bedingungen und Modalitäten der Rückabwicklung, ist der Vertrag gleichwohl formfrei gültig.
BGer, 09.04.2008, 4A_49/2008 - ZBGR 89/S.317

MIETRECHT

OR Art. 271

Kündigung gegen Treu und Glauben. Eine Kündigung, die mit Renovationsarbeiten infolge von Auflagen der Gewerbe- und Feuerpolizei begründet wird, ist missbräuchlich, wenn für die übrigen Mietobjekte mit gleichen Auflagen keine Kündigung ausgesprochen wird, und auch nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Kündigung zur Erfüllung der Auflagen notwendig ist.
BGer, 25.06.2008, 4A_131/2008

OR Art. 257a

Zulässige Pauschale für Verwaltungskosten bei Nebenkostenabrechnungen. Weist der Vermieter die tatsächlichen Kosten für die Erstellung der Nebenkostenabrechnung nicht aus, ist auf eine Pauschale abzustellen.

Diese bemisst sich nach den ortsüblichen Ansätzen und beträgt in St. Gallen 3%.
Kreisgericht SG, 15.01.2008

AUFTRAGSRECHT

OR Art. 398 Abs. 2

Haftung des Anwalts. Unter dem Gesichtspunkt der Haftung des Beauftragten bestimmt grundsätzlich die Veröffentlichung der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes den Zeitpunkt, von dem an ein Anwalt eine neue Rechtsprechung kennen müsste.
BGE 134 III 534, 10.07.2008

SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

AHV Art. 10 Abs. 1/AHV Art. 28^{bis} Abs. 1

Volle Erwerbstätigkeit liegt in der Regel vor, wenn für die Tätigkeit ein erheblicher Teil der im betreffenden Erwerbszweig üblichen Arbeitszeit aufgewendet wird. Diese Voraussetzung fehlt, wenn der Beitragspflichtige nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit tätig ist. Prüfung dieser Frage bei Selbständigerwerbenden einerseits sowie bei einer nebenamtlichen Tätigkeit zugunsten des Gemeinwesens andererseits. Soweit auch ein Ehrenamt ausgeübt wird, kann daraus keine AHV-rechtlich bedeutende Erwerbstätigkeit abgeleitet werden.
BGer, 09.07.2008, 9C_545/2007

BVG Art. 20a Abs. 1 lit. a

Begünstigte Personen für Hinterlassenenleistungen. Eine Lebensgemeinschaft im Sinne von BVG 20a Abs. 1 lit. a und FZV 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 können auch Personen gleichen Geschlechts bilden. Eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft bildet kein begriffsnotwendiges Element für eine Lebensgemeinschaft im berufsvorsorgerechtlichen Sinne.
BGE 134 V 369, 20.08.2008

VERWALTUNGSRECHT

BAU-, PLANUNGS- UND BODENRECHT

BGBB Art. 11 Abs. 1

Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung; Kriterien der Eignung dazu; Überprüfung der Rechtsprechung zu den alten Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts, wonach die Nachkommenschaft ein wesentliches Kriterium für den Zuweisungsentscheid darstelle; Bestätigung dieser Rechtsprechung auch für die Regelung gemäss ZGB bzw. gemäss BGBB; Überblick über die Lehrmeinungen zur Rechtsprechung. Abweisung der Zivilsachen des Erben (bereits fortgeschrittenen Alters), dessen Zuteilungsantrag nicht berücksichtigt worden war, weil ein anderer Erbe zu berücksichtigen sei, der die landwirtschaftlichen Gewerbe aufgrund seines Alters zwar ebenfalls nicht mehr auf längere Dauer würde bewirtschaften können, jedoch einen Nachkommen habe, der für eine spätere Übernahme in Frage komme.
BGer, 04.09.2008, 5A_174/2008



STRASSENVERKEHRSRECHT

SVG Art 83 Abs. 1

Unterbrechung der Verjährung durch eine Anerkennungshandlung; Voraussetzungen, unter denen von einer Anerkennungshandlung auszugehen ist; Begriff der Akontozahlung; allfällige Vorbehalte bei einer Akontozahlung, die nicht den Grundsatz der Zahlungspflicht, sondern die Höhe der Forderung betreffen, stehen einer Unterbrechung der Verjährung nicht entgegen; auch eine bedingte Anerkennung kann verjährungsunterbrechend wirken; i.c. bezogen sich die vom Haftpflichtversicherer im Zusammenhang mit diversen Teilzahlungen gemachten Vorbehalte aufgrund der gesamten Umstände auf die Höhe der Forderung und standen entsprechend einer Unterbrechung der Verjährung nicht entgegen; eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist gelangt im Zusammenhang mit den Zivilansprüchen nach konstanter Rechtsprechung auch dann zur Anwendung, wenn binnen der gesetzlichen Frist kein Strafantrag gestellt worden ist; Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen der Geschädigten gegen das kantonale Urteil, welches von einer Verjährung der Haftpflichtansprüche ausgegangen ist. BGer, 01.10.2008, 4A_289/2008

SVG Art 36; VRV Art. 15 Abs. 3

Vortrittsregeln auf Parkplätzen und in Parkhäusern; entgegen der bisherigen Rechtsprechung gilt die Rechtsvortrittsregel auch auf Parkplätzen und in Parkhäusern, es sei denn, es ist mit Signalen oder Markierungen klar etwas anderes signalisiert; i.c. Kollision zwischen einem von einer zu den einzelnen (markierten) Parkplätzen führenden Querverbindung her in die zur Ein- und Ausfahrt führende Verbindung einbiegenden Fahrzeug und einem auf dieser Verbindung zur Ein- und Ausfahrt von links her kommenden Fahrzeug; Gutheissung der Beschwerde in Strafsachen des Gebüssten gegen den kantonalen Entscheid, mit dem die Anwendbarkeit der Rechtsvortrittsregel verneint und als anwendbar erklärt worden war. BGer, 01.10.2008, 6B_621/2008

SSV Art. 48 Abs. 6 und 8

Nichtingangsetzen einer Parkuhr; Überschreitung der zulässigen Parkzeit. Wer eine Parkuhr nicht in Gang setzt, ist zu bestrafen und ab dem Moment, ab welchem die gemäss der konkreten Sammelparkuhr minimal mögliche (und selbst wählbare) Parkzeit überschritten wird, zusätzlich wegen Überschreitens der zulässigen Parkzeit zu büssen. BGer, 13.06.2008, 6B_805/2007

STRAFGESETZBUCH

StGB Art. 123, 126

Einfache Körperverletzung; Abgrenzung zur Tötlichkeit. Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung schützt nicht nur die körperliche Integrität und Gesundheit, sondern auch die psychische Gesundheit; wer seiner 13½-jährigen Tochter (als Strafe) die Haare vollständig abschneidet, beeinträchtigt deren psychische Integrität und erfüllt den Tatbestand der einfachen Körperverletzung. BGer, 19.06.2008, 6B_733/2007

VERSICHERUNGSRECHT

Streichung des Kündigungsrechtes. Auf Anfang 2007 wurden viele Hausratsversicherungen teurer. Denn der Bundesrat hatte für Elementarschäden einen höheren Selbstbehalt und höhere Prämien diktiert.

Obwohl Prämienhöhungen dem Kunden üblicherweise ein Kündigungsrecht geben, wollten dies viele Gesellschaften in diesem Fall nicht zulassen. Teilweise hiess es in den Bedingungen der Versicherungsgesellschaften sogar explizit, staatlich diktierte Prämienhöhungen gäben kein Recht auf eine Kündigung.

Diese Klausel ist ungewöhnlich und damit ungültig, urteilte nun das Bundesgericht. Sie widerspreche „der allgemeinen Erwartungshaltung“ der Versicherten, weil Kündigungen bei Prämienhöhungen im Normalfall gestattet seien.

BGer, 28.10.2008, 4A_299/2008

GESETZGEBUNG

Finanzmarktaufsichtsgesetz

Am 1. Januar 2009 nahm die neue Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ihre Tätigkeit auf. Damit trat das am 22. Juni 2007 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vollständig in Kraft. Mit dem FINMAG werden das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zusammengeführt.

Verordnung über die Krankenversicherung

Die Änderungen per 01.01.2009 betreffen die Bestimmungen über die Aufsichtsdaten, die von den Versicherungen sowie von diesen beauftragten Dritten weiterzugeben sind (Art. 28 ff.). Eine Neuregelung erfährt auch Art. 37 über die Kostenübernahme im Ausland wohnhafte Personen. Zudem werden neu Geburtshäuser als Leistungserbringer aufgeführt.

Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II trat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft, so jene zum Kapitaleinzugprinzip, zu den Liquidationsgewinnen und zum Beteiligungsabzug am 1. Januar 2011.

Ab Anfang 2010 gilt bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von 200 Franken auf allen Kundenguthaben

Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Ab 01.01.2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren. Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten 3 statt 10 Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Neu kann auch bei Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die Nachsteuer und der Verzugszins entrichtet werden müssen.

Versuchte Nötigung durch wütenden Investor

BGer – Ein wütender Anleger ist für seine unbedachte Aktion am Zürcher Firmensitz einer Investmentbank zu Recht wegen versuchter Nötigung verurteilt worden. Das Bundesgericht hat das Urteil des Zürcher Obergerichts bestätigt.

Bundesgericht weist Beschwerde von SPO-Präsidentin ab

BGer – Margrit Kessler, die Präsidentin von SPO Patientenschutz, muss wegen einer Falschaussage im «Fall Lange» 2000 Franken Busse zahlen: Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde gegen ein Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen ab (Urteil 6B_700/2008).

Revision des Mietrechts

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2008 den Entwurf zur Änderung des Mietrechtes im Obligationenrecht gutgeheissen und die dazugehörige Botschaft verabschiedet. Die Gesetzesänderung bezweckt den Systemwechsel von der Kostenmiete zur Index- und Vergleichsmiete. Dadurch werden die Mietzinse von den Hypothekenzinssätzen losgelöst.

Unternehmenssteuerreform III

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III sollen die Emissionsabgabe abgeschafft und steuerliche Hindernisse bei der Finanzierungstätigkeit von Konzernen beseitigt werden. Zudem schlägt der Bundesrat Anpassungen bei den kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften vor. In- und ausländische Erträge dieser Gesellschaften sollen künftig gleich behandelt werden. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Gleichstellung im Namens- und Bürgerrecht

Der Bundesrat befürwortet die Gleichstellung der Ehegatten im Namens- und Bürgerrecht. Dies hält er in seiner am 12. Dezember 2008 verabschiedeten Stellungnahme zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates fest.

Definitive Fassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Nachdem das Parlament in der Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 der Schweizerischen Zivilprozessordnung deutlich zugestimmt hat, ist die definitive Fassung im Bundesblatt Nr. 1 vom 6. Januar 2009 veröffentlicht worden.

Auch GPS-Radarwarngeräte sind illegal

Das Bundesgericht fährt bei Radarwarngeräten eine strikte Linie. Strafbar machen sich auch Benutzer des Geräts «Amigo», das Radarwellen zwar nicht erkennen kann, aber mittels GPS und gespeicherter Daten über bekannte Radarstandorte informiert.

Wer Rechtsvortrag missachtet, ist selber schuld

Ein Luzerner Autolenker ist strafrechtlich nicht verantwortlich für die Verletzungen einer Velofahrerin, die ihm den Vortrag abgeschnitten hat. Das Bundesgericht bekräftigt,

dass beim Rechtsvortrag in der Regel ein rascher Blick nach links genügt.

Sexuelle Übergriffe eines Heilpraktikers

Ein Heilpraktiker aus Appenzell-Ausserrhoden ist wegen sexuellen Übergriffen gegen zwei Patientinnen zu Recht wegen Schändung verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe belegt worden. Das Bundesgericht hat seine Beschwerde abgewiesen.

Scheidungsfolgen nach Eintritt eines Vorsorgefalles

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat einer parlamentarischen Initiative Folge gegeben, die verlangt, dass auch nach dem Eintritt eines Vorsorgefalles das Rentendeckungskapital geteilt wird. Nach geltendem Recht hat ein Ehegatte nur dann teilweisen Anspruch aus der beruflichen Vorsorge des andern Gatten, wenn bei diesem noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.

Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung für die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes eröffnet. Er will das über 100 Jahre alte Gesetz auf eine moderne und konsumentenfreundliche Basis stellen. Die Vernehmlassung dauert bis 30. April 2009.

Verlängerung der Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht

Mit einer Verlängerung der Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht will der Bundesrat gewährleisten, dass Opfer auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche geltend machen können. Er hat am 21. Januar 2009 das EJPD beauftragt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Angesichts des fehlenden Konsenses verzichtet der Bundesrat hingegen auf eine umfassende Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts.

Teilrevision des SchKG

Der Bundesrat will mit punktuellen Anpassungen des geltenden Rechts die Sanierung von Unternehmen erleichtern. Er hat am 28. Januar 2009 eine Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) bis am 8. Mai 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Zivilgesetzbuches (ZGB) bis zum 30. April 2009 in die Vernehmlassung geschickt.

Die gemeinsame elterliche Sorge soll zur Regel werden

Die gemeinsame elterliche Sorge soll zukünftig im Interesse des Kindeswohls für geschiedene sowie für nicht miteinander verheiratete Eltern zur Regel werden. Der Bundesrat hat am 28. Januar 2009 eine entsprechende Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) bis zum 30. April 2009 in die Vernehmlassung geschickt.

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Dieses Gesetz sieht vor, jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Identifikationsnummer zuzuteilen. Sie vereinfacht den Verkehr der Unternehmen mit den Be-

hörden und ist eine wichtige Voraussetzung zur Weiterentwicklung von E-Government in der Schweiz.

Bei grosser Gefährdung immer Ausweisentzug

Hat ein Verkehrsteilnehmer eine grosse Gefahr für andere geschaffen, muss er den Fahrausweis auf jeden Fall für mindestens einen Monat abgeben. Das gilt laut Bundesgericht auch dann, wenn den Fehlbaren nur ein leichtes Verschulden trifft (BGE 1C_271/2008).

Bundesrat will Familien steuerlich entlasten

Der Bundesrat will Familien mit Kindern steuerlich entlasten. Er hat am 11. Februar 2009 die Vorlage für eine Reform der Familienbesteuerung in die Vernehmlassung gegeben. Ziel der Reform ist die Verbesserung der Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kindern. Ausserdem sollen Familien mit fremdbetreuten Kindern und solche, bei denen ein Elternteil die Kinder betreut, steuerlich möglichst gleich behandelt werden. Damit soll auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

Mehrwertsteuer-Erhöhung für die IV soll bereits 2010 kommen

Die Mehrwertsteuer-Erhöhung zugunsten der IV soll trotz Wirtschaftskrise Anfang 2010 in Kraft treten. Mit Ausnahme der SVP haben dies in der Sozialkommission des Nationalrates (SGK-N) und an den von-Wattenwyl-Gesprächen vom 13. Februar alle Parteien bekräftigt.

Nackte (Rechts-)Tatsachen zur strafrechtlichen Verfolgung des Nacktwanderns

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden hat am 9. Februar 2009 zuhanden der Landsgemeinde eine Änderung des kantonalen Übertretungsstrafrechts beschlossen, mit der das Nacktwandern unter Strafe gestellt und von Amtes wegen verfolgt werden soll. Nachfolgend wird dargelegt, dass die strafrechtliche Verfolgung des Nacktwanderns grundsätzlich bundesrechtswidrig ist. Zudem wird auf die Gefahr solcher rein symbolischer Gesetzgebung hingewiesen.

Pensionskassen- und AHV-Beiträge im Konkurs des Arbeitgebers

Ausstehende Sozialversicherungsbeiträge führen im Rahmen von Konkurs- und Nachlassverfahren immer wieder zu Diskussionen. Es herrscht insbesondere seitens der Arbeitnehmer Unklarheit, ob nun sie für die Geltendmachung der Beiträge verantwortlich sind oder nicht. Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ausschliesslich die Sozialversicherungsinstitute berechtigt sind, ausstehende Beitragsforderungen anzumelden. Die Stellung der einzelnen Sozialversicherungsinstitute innerhalb des Kollokationsplanes ist unterschiedlich. Während die Forderungen der Personalvorsorgeeinrichtungen vollumfänglich der I. Klasse zugerechnet werden, müssen die restlichen Sozialversicherungsinstitute (AHV-Ausgleichskasse etc.) mit der II. Klasse vorlieb nehmen.

Mindestens 20 Tage Frist für Beschwerde

Die Kantone müssen bei Bauvorhaben, die den Natur- und Heimatschutz tangieren, eine minimale Beschwerdefrist von 20 Tagen gewähren. Das Bundesgericht hat dem WWF Recht gegeben. Die 10-tägige Frist im Wallis ist bundesrechtswidrig.

Vereine behalten Monopol auf Lotto-Veranstaltungen

Lotto-Veranstaltungen dürfen weiterhin nur an Unterhaltungsabenden von Vereinen abgehalten werden. Laut Bundesgericht bleibt es Privaten und Firmen auch in Zukunft verboten, solche Anlässe zu kommerziellen Zwecken durchzuführen.

Helikopter-Rettung auf Versicherungskosten

Krankenkassen müssen sich nicht an den Kosten einer Helikopter-Rettung beteiligen, mit der sich eine unverletzte Person aus einer Gefahrensituation bringen lässt. Das Bundesgericht hat der Versicherung eines verirrtten Alpinisten Recht gegeben.

Saftige Busse für Gucklochfahrer

Ein Autolenker hat die Verkehrsregeln grob verletzt, indem er zum Fahren nur ein Guckloch auf der vereisten Frontscheibe seines Wagens freigekratzt hat. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch das Schaffhauser Obergericht bestätigt.

LITERATURHINWEISE

Fusionsgesetz

Kommentar zum Fusionsgesetz
Dr. iur. Marc Amstutz, Dr. iur. Ramon Mabillard
Ausgabe 2008
752 Seiten, gebunden, CHF 268.--
ISBN 978-3-7190-2484-0

Treuhand und Revision

Jahrbuch 2008
Andrea Mathis u. Rolf Nobs
274 Seiten, gebunden, CHF 98.--
www.cosmosverlag.ch

KENDRIS Jahrbuch 2008/2009

Zur Steuer- und Nachfolgeplanung
Rudolf Roth/Christian Lyk/Albert Klöti/Hans Rainer Künzle
648 Seiten, broschiert, CHF 52.—
ISBN 978-3-7255-5754-7

Die steuerrechtlichen Kreis- und Rundschreiben des Bundes 2007/2008

2. aktualisierte Auflage 2007
Daniel R. Gygax/Thomas L. Gerber
680 Seiten, broschiert, CHF 69.--
www.cosmosverlag.ch

Das schweizerische Mietrecht SVIT-Kommentar

3. Auflage 2008
1095 Seiten, gebunden, CHF 298.--
Schulthess Verlag, Zürich

Bundessozialversicherungsrecht

Handbuch für Praktiker
Alfred Maurer, Gustavo Scartazzini, Marc Hürzeler
3. überarbeitete Auflage
739 Seiten, gebunden, CHF 178.—
ISBN 978-3-7190-2582-3

SchKG

Kurz-Kommentar zum SchKG
Dr. Daniel Hunziker
Ausgabe 2009
1664 Seiten, gebunden, CHF 268.—
ISBN 978-3-7190-2528-1